

## Über steirische Rechtspflege im 17. Jahrhundert.

Von Dr. Ferdinand Bischoff.

Hexenprozesse, diese greuelvolle Mißgeburt menschlichen Wahnes, haben bekanntlich auch in Steiermark ungezählten Menschen das Leben gekostet. Dr. Byloff verzeichnet in seinem sehr schätzbaren Buche über das Verbrechen der Zauberei<sup>1</sup> 172 Prozesse wegen Zauberei und Hexerei in Steiermark aus der Zeit vom Jahre 1546 bis 1746. Gewiß haben in diesen zweihundert Jahren viel mehr solche Prozesse in Steiermark stattgefunden, die bisher nicht bekannt geworden sind; weitere Nachforschungen in Archiven und Registraturen ehemaliger Landgerichtsherrschaften dürften noch manchen Prozeß an den Tag bringen.

Den hier nachstehenden Prozeß habe ich vor vierzig Jahren einem Hof- und Landgerichtsprotokolle des Stiftes St. Lambrecht aus den Jahren von 1685 bis 1691 entnommen. Das Protokoll ist ein 132 Blätter enthaltender Foliant, auf dessen erster Seite oben der Spruch: Qui malos non plectunt, bonis iniuriam inferunt. Pythagoras. steht und ganz unten: Mgr. Wolff Balthasar Valler, Landgerichtsverwalter, manu propria, probis nocet improbis parcens. Seneca. Auf der Seite 178 beginnt der Inquisitionsprozeß in causa magiae et veneficii. Einem Stiftsgeistlichen hatten die St. Lambrechter Marktinsassen Marie und Philipp Felser entdeckt, daß ihr elfjähriges Töchterl Barbara mit der teuflischen Hexerei befangen sei. Vom Landgerichtsverwalter am 5. Dezember 1689 verhört, sagten sie aus: Ihr Töchterl habe ihnen, namentlich der Stiefmutter erzählt, daß sie von der alten Kapusin, einer Schusterswitwe, verführt worden sei, das Wetter und Schauernmachen zu lernen; sie sei auch mit ihr in den schwarzen Kreis geflogen. Ursprünglich kam die Kapusin

<sup>1</sup> Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae); ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in Steiermark. Graz, 1902.

in der Nacht durch das Fenster zu ihr, rieb ihr am Knie eine Salbe ein und flog mit ihr zwischen 11 und 12 Uhr in den Kreis; während des Fluges hatten sie die Gestalt von Raben; zu Haus wieder Menschengestalt. Auch bei Tag flogen sie in den Kreis, der klein war; später, als Barbara das hl. Breve umhängt hatte, holte sie der Teufel selbst in den Kreis ab, aber wenn sie die Mutter beim hl. Breve hielt, konnte er sie nicht fortbringen, und im Kreise hatte sie das Breve niemals am Leib. Als sie vor einem Jahre zum erstenmal zur Beichte und Kommunion geführt wurde, konnte sie die Hostie nicht herabschlucken, und als sie vor die Kirchentür kam, rief ihr ein Mann in einer Mönchskutte und mit schwarzem Antlitz zu, sie solle das, was sie im Maul habe, herausnehmen und ins Fazineteil geben und mittags in den Kreis mitbringen, was sie auch getan hat. Da hat ihr der Teufel die Hostie auf dem linken Knie eingeheilt, das dabei ausfließende Blut in einem länglichen Löffel aufgefangen und die Barbara aufgefordert, die hl. Dreifaltigkeit und die Mutter Gottes zu verleugnen, was sie, wie auch alle im Kreis Anwesenden, mit Ja beantwortet und ihre Namen mit dem Blut eingeschrieben haben. Als Barbara über Schmerzen im Knie klagte, versprach der Teufel baldige Heilung und sagte, er habe auch allen andern Kindern die Hostie eingeheilt, unter denen auch solche waren, für die die Eltern die Hostie gebracht hatten, weil jene noch bei keiner Beichte waren. Außer der alten Kapusin, mit der der Teufel am meisten geredet und gelschpirt hat, nannte Barbara noch andere Personen, die mit ihr im Kreis waren; den Sohn und die Tochter der Kapusin mit drei Kindern, den Kohlenführer Kalbschedl mit Frau und zwei Kindern, des Markthalters Frau mit drei Kindern und auch vom Bauernvolk etwa fünfzehn, deren Namen sie nicht kannte. Im Kreise haben sie getanzt und stehend, mit den Hüten auf den Köpfen und ohne vorher gebetet oder das hl. Kreuz gemacht zu haben, Fleisch und Braten gegessen und Wein und Meth, aber kein Bier oder Wasser getrunken. Manchmal sei der Teufel in schönen, manchmal in zerrissenen Kleidern erschienen; er und die Kapusin haben ihr verboten, der Stiefmutter etwas zu verraten. Auch behauptete Barbara, daß sie die Schlüssel der Truhe der Stiefmutter in der Nacht auf Befehl der Kapusin aus dem Sack nehmen und ihr geben sollte, was sie aber trotz dreimaligen Versuches nicht tun konnte, weil das Gewand der Stiefmutter so schwer wurde,

daß sie es nicht heben konnte. Darüber wurde die Kapusin so böse, daß sie in die Betten der Felser Mist warf, worauf diese dann Hautauschläge bekamen; dasselbe habe die Kapusin und Barbara auch andern Leuten durch die Fenster fliegend getan. Auch erzählte Barbara, wie sie Schauer, Regen und Sturmwind mache. Endlich sagten die Eltern, daß sie die Barbara wohl hundertmal über ihre Aussagen befragt und ermahnt hätten, die Wahrheit zu sagen, widrigens es ihr schlecht geben würde. Zugefügt wurde noch, daß Barbara in der vergangenen Nacht einen Schnee gemacht habe, indem eine Rute mit einer Salbe angestrichen und damit um die Zäune herumgeschlagen wurde.

Noch an demselben Tage fand die Vernehmung der Barbara statt. Ihre Aussage stimmte im wesentlichen mit der ihrer Eltern überein und fügte noch manches hinzu; sie sagte, daß die Salbe zum Schneemachen die Kapusin hergegeben habe; Wind macht man mit einem um einen Zaunstock gewickelten Sack waigelnd; sie sei auch heute mittags im Kreise gewesen, während des Fluges hatte sie Rabengestalt, im Kreise menschliche. Wenn sie aus dem Kreise kam, sei sie immer hungrig gewesen, am Knie hinge ein Häutchen von der Wunde noch immer herab; dazu sagte aber der Richter, daß er nichts davon bemerkt habe. Schließlich erklärte der Richter, daß Barbara ungeachtet mehrmaliger Vermahnung, daß sie alles wohl nur wie aus einem Traum redete, oder etwa nur von andern gehört habe, jedesmal wiederholte, es sei also, sonst sie es doch nicht so zu sagen wüßte und sie wolle das auch der Kapusin ins Gesicht sagen; die wohl alles leugnen werde, wie sie auch den Diebstahl aus des Vaters Truhe geleugnet hat. Vorläufig wurde Barbara nach Haus entlassen, dann in Arrest genommen und die Kapusin vor Gericht geladen.

Am 8. Dezember wurde Barbara in Gegenwart des Marktrichters und dreier Bürger verhört. Sie beharrte fest auf ihrer Aussage und bestätigte namentlich wiederholt ihre Angaben bezüglich der mit ihr im Kreise gewesenen Personen. Der Marktrichter wurde beauftragt, von Burgfriedobrigkeits wegen die angezeigten Bürgerleute zu vernehmen; dann sollte Gegenüberstellung derselben mit Barbara stattfinden und diese inzwischen im Arrest behalten werden.

Erst am 5. Jänner 1690 fand die Vernehmung der Kapusin statt, welche unter höchster Beteuerung alles über sie Ausgesagte leugnete, wogegen Barbara wiederholt ihre

Aussage bestätigte, selbst nachdem ihr, als selbstgeständiger Zauberin, mit der Todesstrafe gedroht wurde. Unter Berufung auf die „Kriminalisten und die glossierte Landgerichtsordnung“ sagte nun der Richter der Barbara, er werde sie durch den Landgerichtsdienner mit Ruten streichen lassen, wenn sie nicht die Wahrheit sagen würde, und nun widerrief diese weinend alles und sagte, ihre Stiefmutter habe sie gelehrt, dies alles, aber nichts über sie auszusagen; diese habe alles in Graz gehört und ihr täglich vorgesagt; wahr sei nur, daß die Kapusin vor einem Jahr verschiedene Sachen aus der Truhe des Vaters genommen und ihr Brot gegeben habe. — Hierauf erging der Bescheid, die Stiefmutter sei vom Marktrichter gehörig zu vernehmen, Barbara vorläufig im Arrest zu halten. Am 31. Jänner berichtete der Marktrichter, daß Philipp Felser nach längerem Leugnen vor dem Kruzifix knieend gestanden habe, daß Barbara von seinem Weib angelehrt worden sei. Am nächsten Tag war er flüchtig geworden und die vom Marktrichter verhaftete Stiefmutter bekannte nichts, exzedierte im Arrest und verlangte ein Messer, um sich zu erstechen. Sonach wurde verordnet, daß die Barbara der Stiefmutter gegenüber zu stellen sei, was am 4. Februar stattfand. Maria Felser leugnete, Barbara blieb fest bei ihrem Widerruf. Da Marie Felser durch die Aussagen ihres Mannes und ihrer Tochter bereits überwiesen worden sei, wurde dieselbe nach dem Artikel 62 der steirischen Landgerichtsordnung (obwohl sie ein Mehreres verschuldet), aus gewissen Ursachen nur mit der Burgfrieds- und Landgerichts-Verweisung auf ewig, bei sonstiger Leibes- und Lebensstrafe belegt; sie sei übermorgen vom Landgerichtsdienner gegen die Teufenbacher Grenze abzuführen; dem Philipp Felser als Mitschuldigen wurde Burgfried und Landgericht auf zehn Jahre verboten. — Mit diesem Urteil waren die der Teilnahme am schwarzen Kreise beschuldigten nicht zufrieden und verlangten Leibesstrafe und Brandmarkung der Maria Felser, beruhigten sich aber später und erhielten zur Wahrung ihrer Ehre einen Protokollsabschied. Was betreffs der Barbara geschah, ist nicht ersichtlich.

So endete dieser Prozeß, der nach meiner Meinung einer der nicht seltenen Hexenprozesse war, welche aus Rachsucht oder andern schlechten Beweggründen der Anzeiger entsprungen sind. Für diese Meinung scheint mir Folgendes zu sprechen: Vor einem Jahr etwa vor diesem

Prozesse hatte die Kapusin einen Rechtsstreit mit den Eheleuten Felser vor dem Marktgerichte wegen angeblicher Entfremdung etlicher Gegenstände, konnte aber nicht überwiesen werden und mußte ihr Felser sogar öffentliche Abbitte leisten. Barbara hat vielleicht in diesem Rechtsstreit gegen die Kapusin nicht nach dem Wunsch der Eltern ausgesagt und sich dadurch noch mißliebiger gemacht, als sie es ohnehin war, was daraus hervorgeht, daß die Marktherren einst sich veranlaßt sahen, Barbara den Eltern wegzunehmen und auf vier Wochen zum Onkel Müller zu schicken, um sie vor Mißhandlungen seitens der Eltern zu schützen. Ein Hexenprozeß aber mag diesen als ein geeignetes Mittel erschienen sein, sich an der Kapusin zu rächen und zugleich des lästigen Töchterls los zu werden, wenn auch nicht durch Hinrichtung, so doch durch Verweisung in ein Kloster oder sonst wohin zur Besserung. Dem St. Lambrechter Hof- und Landrichter gebührt Anerkennung dafür, daß er durch sein kluges Verfahren das Gelingen des bösen Planes der Felser verhindert und den Prozeß rasch zu unblutigem Ende geführt hat. — Als Seiten- oder Gegenstück zu diesem Prozesse mag man den St. Lambrechter Prozeß vom Jahre 1602 vergleichen, den Gräffer in seinem Versuch einer Geschichte der Kriminal-Gesetzgebung S. 209 veröffentlicht hat, in welchem ein zehn- bis zwölfjähriges Mädchen sich und seine eigene Mutter beschuldigt hat und mit Rücksicht auf seine Jugend und weil es weiters nichts Übles getan hat, zur Abgabe in ein Kloster verurteilt wurde. Dr. Byloff verzeichnet in seinem oben genannten Buche noch einen andern Hexenprozeß gegen ein Kind, und zwar gegen einen achtjährigen Knaben, merkwürdigerweise ist das der einzige Grazer Hexenprozeß, von dem wir Kunde haben.

Schließlich mögen hier noch einige Bemerkungen über steirische Rechtspflege um die Wende des siebzehnten Jahrhunderts folgen, wie sie sich aus dem Hof- und Landgerichtsprotokoll ergeben. Die häufigste Veranlassung zu strafrechtlichen Verhandlungen gaben Unzuchtsfälle, die mit Geldstrafen belegt waren; das erste Mal z. B. mit sechs Gulden, bei Rückfällen mit dem doppelten Betrag u. s. w. Auch Ehebruch und Blutschande wurden mit Geld bestraft. In einem Falle der letzteren stellten sich die Schuldigen selbst dem Gericht, nachdem sie Wallfahrten bei Wasser und Brot nach Mariazell unternommen, aber keine Gewissensberuhigung gewonnen hatten; sie baten, keine öffent-

liche Leibesstrafe ausstehen zu müssen, und wurden zur Zahlung von hundert Gulden verurteilt; später wurde diese Strafe auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt. In der Verhandlung eines Unzuchtsfalles wurde der Beklagte vom Richter gefragt, weshalb er an seine Mitangeklagte die Frage gerichtet habe, warum sie nicht auch beim Umgang, wie des Dorschen Tochter, einen Kranz aufgesetzt habe? Darauf sagte er nach längerem Zaudern, daß er selbst mit dieser letzteren einmal fleischlich gestündigt habe, dieselbe aber dann doch bei ihrer Hochzeit einen Kranz getragen und sich auch wie eine Jungfrau eine Morgengabe verschreiben lassen habe. Hier tritt die uralte deutschrechtliche Auffassung der Morgengabe als Preis der Jungfräulichkeit der Braut deutlich hervor. Über Einsprache eines Geistlichen sollte die Bestrafung jener Frau und die Widerrufung der Morgengabe, um Skandal und Ärgernis zu verhüten, erst dann stattfinden, wenn der Mann vor der Frau stürbe. Der geständige Beklagte wurde aber als rückfällig zur Zahlung von zehn Gulden verurteilt. — Bei Unzucht oder Ehebruch mußte mitunter der männliche Schuldige, namentlich der Verführer, auch die Geldstrafe für die Mitschuldige zahlen. Für Söhne, die noch im Brot der Eltern standen, hatte deren Vater auf Rechnung des Erbteils des Schuldigen zu zahlen; für die von Dienstleuten verwirkten Geldstrafen wurde ihr Brotlohn mit Beschlag belegt. Auch das Abverdienen uneinbringlicher Geldstrafen durch Dienstleistungen kam vor. Statt oder neben den Geldstrafen kam in Unzuchtsfällen, namentlich bei Weibern, die Prechl, Anfesselung der Schuldigen an das Schandkreuz vor der Kirche mit einem Strohkranz auf dem Kopf, in Anwendung; oder der Schuldige mußte mit einer brennenden Kerze und einer Rute in den Händen an Sonntagen während des Hochamtes vor der Kirchentüre knien; beim Ehebruch ebenso. Und auch bei Gotteslästerung, einem der schwersten Verbrechen, kam nach den Umständen neben einer Geldstrafe das Knien mit brennender Kerze, aber mit einem Totenkopf am Haupt, vor. In einem Falle der Gotteslästerung, wo die Schwester den Bruder Adam Bischoff wegen gotteslästerlicher Reden angezeigt hat, wurde über Fürbitte des Marktrichters und dreier Marktherren von peinlicher Bestrafung abgesehen und die Bestimmung der Strafe wurde dem Marktgericht überlassen. — In einem Prozesse wegen Ermordung eines Jägers mußte der landesfürstliche Bannrichter zur Abhaltung des „endlichen Rechtstags“ zu-

gezogen werden, weil das St. Lambrechter Landgericht kein „befreites“ war. Der Marktrichter wurde aufgefordert, die zur Abhaltung des „geheimen und öffentlichen Malefizrechts“ erforderlichen Beisitzer zu stellen, selbst mit dem Rat und denjenigen, die bei dem freiwilligen Geständnis des Mörders anwesend waren, zu erscheinen, wie auch zur Ausführung und Behütung der Schranne acht bis zehn Bürger mitzubringen; Wächter und Hellebardiere sollten aus dem Kelleramt genommen werden. Der Landrichter hat den Gerichtsstab dem Bannrichter unter Protest gegen Präjudiz zu übergeben, worauf dieser erklärt, die Protestation solle geziemend ad notam genommen werden, usw. Alle diese Förmlichkeiten wurden ausführlich protokolliert, „damit man sich bei ferner ereignendem Casum (welches man doch nit sonderlich verlangt) zu richten wisse.“

Außer strafrechtlichen Vermerken enthält das Gerichtsbuch auch manche von anderer Art, z. B.: Eine tot aufgefundene Person konnte in geweihter Erde begraben werden, wenn sie einen Rosenkranz oder ein Gertrudisbüchlein bei sich hatte und bei der österlichen Beichte war. Wirte erhielten Erlaubnis, einen Faschingstanz zu veranstalten, „weil es derzeit mit dem Türckhenkrieg nit mehr so gefährlich scheint und das Glückh nur mehrers auf der lieben Christenheit Seiten blühet“. Zur Erbauung einer Hausmühle wurde gegen Reichung eines Rekognitionszinses von einem Gulden die Lizenz erteilt. — Am letzten Dezember zahlte der Schuster, Schneider und Weber einen Gulden und vier Schilling Schutzgeld für den Schutz gegen Pfuscher. — Zur Aufstellung eines neuen Prangers und Erhaltung der Marktfreiheiten Kaiser Friedrichs vom Jahre 1458 wurden mittels Hofgerichtsdekreten die Maurer, Zimmerleute, Schmiede und Weber zu erscheinen eingeladen. Statt des alten hölzernen Prangers wurde nun binnen zwei Tagen ein neuer in Gestalt einer Steinsäule errichtet, dessen Kosten die Bürger bezahlten; der Stiftsabt hat dazu Stangeneisen, Kalk, Sand, einen halben Startin Wein und Brot gespendet und weil der Pranger in dem im Landgerichtsbezirk gelegenen Burgfried steht, hielt der Landrichter an die bei der Aufstellung Anwesenden eine Rede über Landgerichts- und Burgfriedgerichts-Zuständigkeit und anderes, und erklärte, daß den Zünften und allen, die zur Errichtung des Prangers mitgewirkt haben, dieß durchaus unschädlich sein soll. — Am 1. Juni 1686 fand eine Landgerichtsbereitung statt; Abhaltung und Verlesung des Bann-

taidings wurde gewöhnlich zur Zeit des Viehmarktes vorgenommen, wobei auch Beschwerden gegen den Burgfriedricher erhoben werden konnten. — Endlich mag ein Vermerk erwähnt werden, laut dessen „ein blondes Mädel“ wegen seines unzüchtigen Lebens aus dem Ort verwiesen wurde; eine andere Bestrafung scheint nicht stattgefunden zu haben; vermutlich weil das Mädel fremd und vermögenslos war. — Es wäre wünschenswert, daß die alten Gerichtsbücher und Akten mehr als bisher durchforscht würden, da daraus erst zu ersehen ist, ob und wie das geltende Recht auch wirklich angewendet wurde und weil sie wichtige Nachrichten rechts- und kulturgeschichtlicher Art bieten und tiefere Einblicke in das öffentliche und Privatleben gewähren.

Die Geschichte der ...  
 ... der Verfassung ...  
 ... die ...  
 ...